



**Historischer Verein für Mittelbaden e.V.
Mitgliedergruppe Schiltach/Schenkenzell**



www.geschichte-schiltach-schenkenzell.de

Entnazifizierung Schiltach – Entscheidungen des Entnazifizierungsausschusses 1946-1947

von Helmut Horn ©2023

Über die Aktiven und die Opfer des Nationalsozialismus wird noch immer gerne geschwiegen. Man wagt es zu selten, den Schmutz unter dem Teppich hervorzukehren. Gerne legt man die „Decke des Schweigens“¹ über die Menschen, die sich mehr oder weniger für die Entstehung und Etablierung der menschenverachtenden und rassistischen Diktatur engagiert haben. Doch diese „Decke des Schweigens“ verhindert die Versöhnung und sie verleitet, erneut gegenüber antidemokratischem und antisemitischem Wiedererstarken zu schweigen.

2009 ist in der „Ortenau“ die Entnazifizierung der Stadtverwaltung Offenburg aufgearbeitet worden.² Für Schiltach fehlt sie bislang. Der folgende Beitrag ist eine Ergänzung zu meinem im Herbst 2023 erscheinenden Beitrag in der „Ortenau“³ und zeigt die politischen Begleitumstände der Entnazifizierung auf.

Um die Maßnahmen der Entnazifizierung in Schiltach verstehen zu können, muss etwas ausgeholt werden.

Entnazifizierung in der französischen Besatzungszone

„Etwa 8,5 Millionen Deutsche waren Mitglieder der NSDAP gewesen. Sie bildeten den Kern von Hitlers Parteigängern und mussten, so hatten es die Alliierten noch während des Krieges beschlossen und in Potsdam 1945 bekräftigt, der politischen Säuberung in Gestalt der ‚Entnazifizierung‘ unterworfen werden.“⁴

Es ist unser unbeugsamer Wille, den deutschen Militarismus und Nationalsozialismus zu zerstören und dafür Sorge zu tragen, daß Deutschland nie wieder imstande ist, den Weltfrieden

¹ Vgl. Bittner, Jost: Die Decke des Schweigens, Tübingen 2011.

² Gall, Wolfgang M.: Gescheitert oder erfolgreich. Die Entnazifizierung der Stadtverwaltung. In: Die Ortenau, Band 89 (2009), 397-422.

³ Horn, Helmut: Entnazifizierung in Schiltach. In: Die Ortenau Nr. 103 (erscheint Ende September 2023)

⁴ Benz, Wolfgang: Demokratisierung durch Entnazifizierung und Erziehung; Bundeszentrale für politische Bildung; <https://www.bpb.de/geschichte/nationalsozialismus/dossier-nationalsozialismus/39605/entnazifizierung-und-erziehung>

zu stören (...) alle Kriegsverbrecher vor Gericht zu bringen und einer schnellen Bestrafung zuzuführen (...) die Nationalsozialistische Partei, die nationalsozialistischen Gesetze, Organisationen und Einrichtungen zu beseitigen, alle nationalsozialistischen und militärischen Einflüsse aus den öffentlichen Dienststellen sowie dem kulturellen und wirtschaftlichen Leben des deutschen Volkes auszuschalten und in Übereinstimmung miteinander solche Maßnahmen in Deutschland zu ergreifen, die für den zukünftigen Frieden und die Sicherheit der Welt notwendig sind.⁵

Als „Entnazifizierung“ wird die nach Kriegsende durch die alliierten Besatzungsmächte veranlasste politische Säuberung der deutschen Bevölkerung von den Einflüssen des Nationalsozialismus bezeichnet.

Diese politische Säuberung, die mittels individualisierender, quasigerichtlicher Verfahren die gesamte Gesellschaft durchdringen sollte, und auch in hohem Maße erfasste, beschäftigte von 1945 bis Anfang der 50er Jahre die Deutschen so intensiv, dass sie zum Inbegriff der Entnazifizierung wurde. Demnach versteht man unter Entnazifizierung bis heute die millionenfach vorgenommene Überprüfung durch Fragebogen und die Entscheidung, ob eine Person aus ihren Ämtern und Stellungen entfernt, davon ausgeschlossen oder darin belassen werden sollte.⁶

„Für die alliierten Siegermächte hatte das Kriegsende keineswegs die Bedeutung einer ‚Stunde Null‘. Im Gegenteil: Was den Bereich der Entnazifizierung betrifft, ermöglichte die bedingungslose Kapitulation vielmehr den Beginn einer Politik, die konsequent die politische Verantwortung jedes einzelnen Deutschen für die verbrecherische Politik des NS-Staates aufspüren und ihn dafür entsprechend sühnen lassen wollte.“⁷ Ein für alle Mal sollten die demokratischen Defizite Deutschlands beseitigt werden.

Die Entnazifizierung gehörte neben der Verfolgung der Kriegsverbrecher zur systematischen Ausschaltung des Nationalsozialismus in Deutschland. Die Entnazifizierung umfasste ein Maßnahmenbündel gleich nach der Besetzung, bei dem

- Naziführer und deren einflussreiche Gefolgsleute sowie alle aktiven Nationalsozialisten oder Militaristen zu internieren waren,
- alle nationalsozialistischen (und damit auch rassistischen) Gesetze und Verordnungen aufzuheben waren,
- alle Dienststellen, die den nationalsozialistischen Zielen gedient hatten, geschlossen und ihre Vermögenswerte unter Kontrolle gestellt werden sollten, und
- Deutsche aus dem öffentlichen und Wirtschaftsleben zu entfernen waren, die in irgendeinem Sinne prominente oder einflussreiche Mitglieder der NSDAP oder Sympathisanten bzw. Förderer der Nazis gewesen waren.⁸

Durch die französische Armee wurden nach der Besetzung bereits erste politische Überprüfungen,

⁵ Bericht über die Konferenz von Jalta (Krimkonferenz) (4.-11. Februar 1945). Alliiertes Sekretariat, Berlin (Hg.) (1945): Amtsblatt des Kontrollrats in Deutschland, Ergänzungsblatt Nr. 1, S. 4-5.

⁶ Wissenschaftliche Dienste – Deutscher Bundestag: Die Entnazifizierung, Aktenzeichen WD 1 – 3000/072/11, vom 27.09.2011, mit Bezug auf Peter Hüttenberger ohne Quellenangabe.
<https://www.bundestag.de/resource/blob/414744/78fc7c8a664a0d7d87621bd9ebc4ed40/wd-1-072-11-pdf-data.pdf>

⁷ Möhler, Rainer: Politische Säuberung im Südwesten unter französischer Besatzung; auch weitere Beschreibungen sind diesem Artikel entnommen.

<https://www.regionalgeschichte.net/bibliothek/aufsaeetze/moehler-saeuberung-suedwesten-besatzung.html>

⁸ Gerhardt, Uta & Gantner, Gösta: Ritualprozess Entnazifizierung – Eine These zur gesellschaftlichen Transformation der Nachkriegszeit. In: Forum Ritualdynamik. Diskussionsbeiträge des SFB 619 „Ritualdynamik“ der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg. Nr. 7/Juli 2004, 48; <https://journals.ub.uni-heidelberg.de/index.php/ritualdynamik/article/view/348/332>

Entlassungen und Internierungen vorgenommen. Als Richtlinie diente das alliierte „SHAEF-Handbook“ der vereinigten westlichen Streitkräfte. Darin wurde tabellarisch aufgeführt, wie mit Inhabern deutscher Amtsbezeichnungen und NSDAP-Rängen umzugehen sei, wann sie zu entlassen oder zu internieren seien.

Ende Juli 1945 wurde in der französischen Besatzungszone die Zentrale der französischen Militärregierung (Gouvernement militaire de la zone française d'occupation) in Baden-Baden eingerichtet. Im September folgte die Einrichtung von fünf regionalen Militärregierungen (Délégations Supérieures). Durch sie und ihre Bezirks- und Kreisdelegationen war eine Kontrolle der bis dahin noch eigenständig operierenden Militäreinheiten möglich.

Insgesamt war angesichts der deutschen Gräueltaten eine eher milde Entnazifizierungskampagne unter französischer Besatzung feststellbar. So wurden die verschärften amerikanischen Entnazifizierungsbestimmungen nicht übernommen, z. B. die automatische Entlassung eines NSDAP-Mitglieds vor 1937 (hier erst vor 1933).

Der Leiter der zivilen Besatzungsverwaltung Émile Laffon, ein ehemaliger Résistance-Kämpfer, teilte den Provinzgouverneuren im Januar 1946 mit, „dass eine Durchführung der soeben beschlossenen alliierten Kontrollratsdirektive Nr. 24⁹ in der französischen Zone nicht in Frage käme: Diese Direktive stelle gegenüber dem eigenen Entnazifizierungsverfahren einen erheblichen Rückschritt dar, da sie nur schematische Entlassungslisten enthalte und keine Mitwirkung deutscher Organe vorsehe“. Er beabsichtigte, von der Nazierrschaft benachteiligten und unterdrückten Bevölkerungsgruppen eine Verantwortung in dem Demokratisierungsprozess zukommen zu lassen und band sie so in die örtlichen Untersuchungsausschüsse ein.

Rainer Hudemann machte als einer der ersten auf die französischen Neuordnungsversuche in der Besatzungszone aufmerksam.¹⁰ „Seine These lautet, dass - im Gegensatz zur französischen Politik der Zwischenkriegszeit - die Deutschlandpolitik Frankreichs nach 1945 der Demokratisierung und Umerziehung des deutschen Volkes eine herausragende Bedeutung innerhalb einer neu konzipierten Sicherheitspolitik eingeräumt habe.“ „Einer erfolgreich durchgeführten Entnazifizierung wurde von der französischen Militärregierung nicht nur eine elementare Bedeutung für das Gelingen der Besatzungspolitik insgesamt zugemessen, sondern [...] der französischen Entnazifizierungspolitik kann darüber hinaus für die Jahre 1945-1947 durchaus Modellcharakter zugesprochen werden.“¹¹

Im Gegensatz zu den Amerikanern und Engländern, die eine „Entpreußung“ anstrebten, erkannten Laffon und seine Umgebung die Existenz eines anderen, antifaschistischen Deutschlands an, „das jetzt für einen Elitenwechsel in Politik, Verwaltung, Wirtschaft und Kultur sowie für die Durchführung einer erfolgreichen Demokratisierungspolitik bereitstehe. Auf diese Personen müsse sich die Militärregierung bei ihrer Politik stützen und mit ihrer Hilfe möglichst bald den Übergang zu einer indirekten Verwaltung und bloßen Kontrolle der deutschen Tätigkeit vollziehen.“¹² Gleich einer Mission waren sie davon überzeugt, dass Frankreich jetzt die einmalige Chance habe, „dem deutschen

⁹ Im Januar 1946 verabschiedete der Alliierte Kontrollrat in Berlin die Kontrollratsdirektive Nr. 24, die in Art. 10 detailliert die Personengruppen definierte, die zwangsweise aus öffentlichen und halböffentlichen Ämtern und aus verantwortlichen Stellen in bedeutenden privaten Unternehmen entfernt und durch solche Personen ersetzt werden sollten, „die nach ihrer politischen und moralischen Einstellung für fähig erachtet wurden, die Entwicklung wahrer demokratischer Einrichtungen in Deutschland zu fördern“;

<http://www.verfassungen.de/de45-49/kr-direktive24.htm>

¹⁰ Rainer Hudemann: Sozialpolitik im deutschen Südwesten zwischen Tradition und Neuordnung 1945-1953. Sozialversicherung und Kriegsopferversorgung im Rahmen französischer Besatzungspolitik, Mainz 1988; ders.: Kulturpolitik in der französischen Besatzungszone - Sicherheitspolitik oder Völkerverständigung? Notizen zu einer wissenschaftlichen Diskussion, in: Gabriele Clemens (Hg.): Kulturpolitik im besetzten Deutschland 1945-1949, Stuttgart 1994, S. 185-199.

¹¹ Siehe Anm. 7, Möhler, Rainer.

¹² Ebd.

Nachbarn Demokratie und Friedenssehnsucht beizubringen und dadurch die Sicherheit Frankreichs dauerhafter zu schützen, als es jede territoriale Abtretung, wirtschaftliche oder rüstungspolitische Reglementierung leisten könnten.“¹³

Im Gegensatz zur radikaleren amerikanischen Säuberungspolitik, wurde von den Franzosen „das Hauptaugenmerk nicht so sehr auf die politisch-moralische Abrechnung mit der NS-Vergangenheit, sondern auf den sicherheitspolitischen Aspekt gelegt. Das bedeutete, dass die Entnazifizierung vor allem dazu beitragen sollte, den Aufbau der neuen Demokratie gegenüber nationalsozialistischen Einflüssen und Sabotageaktionen abzusichern.“¹⁴

Die sogenannte „auto-épuration“, die Selbstreinigung wurde unter Beteiligung antifaschistischer deutscher Kräfte in sogenannten „Untersuchungsausschüssen“ auf Kreisebene und übergeordneten „Reinigungskommissionen“ auf Länderebene als zweite Instanz durchgeführt.¹⁵ Diese Organe nahmen ab 1946 ihre Tätigkeit auf. Politisch weniger belastete Nationalsozialisten wurden mit individuell abgestuften Sanktionen belegt, die von Entlassung ohne Pension (Bürgermeister Eugen Groß in Schiltach), Auflösung des Dienstverhältnisses, Berufsverbot bis zur Beibehaltung im Dienst reichten.

Schwer belastete Nationalsozialisten wurden gemäß HSAEF-Handbook interniert. „Diese ehemaligen NS-Aktivisten oder in exponierter Stellung tätig gewesen hohen Beamten sollten erst nach Abschluss der Säuberungsverfahren der geringer politisch Belasteten die Möglichkeit erhalten, ihre Entlassung in einem Einspruchsverfahren anzufechten.“¹⁶

Die Verfahren liefen jedoch als reiner Verwaltungsakt ohne mündliche Anhörung der Betroffenen, ohne Rechtsbeistand und nichtöffentlich ab. Es wurden „Endgültige Entscheidungen im Verfahren über die politische Säuberung“ gefällt, also ohne Revisionsmöglichkeit. Außerdem kam es zu Missverhältnissen von Sühne und Tat, nicht selten zu eklatanten Fehlurteilen sowie zu einer Uneinheitlichkeit der getroffenen Urteile, was alles zu Unmut in der Bevölkerung führte. Der Ablauf verstieß somit gegen Maßstäbe der Rechtsstaatlichkeit. Auf der anderen Seite waren die Sühnemaßnahmen allemal weniger willkürlich als Verfahren und Urteile in der Zeit des Nationalsozialismus, für dessen Regime sich die Betroffenen jahrelang engagiert hatten.

Eine Liste der für Schiltach gefällten Urteile kann man dem Anhang entnehmen. Diese Anlage dient der historischen Dokumentation. Die gefällten Urteile geben keine genaue Auskunft über die Schwere der Schuld der Betroffenen. Diese Schuld ist noch nicht einmal den folgenden Revisionsverfahren in den einzelnen Gerichtsakten entnehmbar, weil selbstverständlich die sachlichen Umstände immer beschönigt wurden.

Vielfältige Ursachen werden für die Kritik hervorrufenden Entscheidungen angeführt. Eine zu große Anzahl zu Entnazifizierenden, indem man sich nicht von Anfang an auf die schwerwiegenderen Fälle konzentrierte, sondern sie gar zurückstellte. Zeitdruck aufgrund eines vorgegebenen Abschlussdatums und damit Massenabfertigung. Nicht nachvollziehbare Verschärfungen der Sühnemaßnahmen, weil die Reinigungskommissionen sich nicht an die Vorschläge der mit den lokalen Verhältnissen besser vertrauten Untersuchungskommissionen hielten.¹⁷ Erst im März 1947 eröffnete sich durch eine neue

¹³ Ebd.

¹⁴ Ebd.

¹⁵ Strauß, Christof: Entnazifizierungsakten in (Süd-) Baden, in: Südwestdeutsche Archivalienkunde; <https://www.leo-bw.de/themenmodul/sudwestdeutsche-archivalienkunde/archivaliengattungen/akten/inhaltliche-unterscheidung/entnazifizierungsakten-sudbaden>, Stand 16.11.2017.

¹⁶ Siehe Anm. 7, Möhler, Rainer.

¹⁷ Vgl. Grohnert, Reinhard: Das Scheitern der »Selbstreinigung« in Baden nach dem Zusammenbruch des NS-Regimes. In: Regionale Eliten zwischen Diktatur und Demokratie, Baden und Württemberg 1930–1952, herausgegeben von Cornelia Rauh-Kühne und Michael Ruck; <https://doi.org/10.1515/9783486828108-013>

Gesetzeslage die Möglichkeit, Revision einzulegen.

Diese Uneinheitlichkeit in den verschiedenen Besatzungszonen aber auch innerhalb der französischen Besatzungszone, nach der jede Kommission eigenständig entschied, mündete in die Kontrollratsdirektive Nr. 38 des Alliierten Kontrollrats am 12.10.1946. Die Direktive „sollte zu einer Vereinheitlichung sowohl der Spruchkammerverfahren als auch der Strafverfolgung von NS-Tätern und Verdächtigen führen, die zu diesem Zeitpunkt in Haft saßen“¹⁸. Um die Verantwortlichen gerechter beurteilen zu können und entsprechende Sühnemaßnahmen aussprechen zu können, wurden fünf Gruppen gebildet: *Hauptschuldige*, *Belastete*, *Minderbelastete*, *Mitläufer* und *Entlastete*. Zwar sollte die Direktive für alle Besatzungszonen allgemeinverbindlich werden, jedoch wurden sie je nach Besatzungsmacht unterschiedlich umgesetzt.

Im Oktober 1946 wurde von Laffon in Südbaden eine dritte Phase eingeleitet. Nachdem die Nichtinternierten im Laufe des Jahres 1946 mit Strafen belegt worden waren, war die Hauptaufgabe nun die Entnazifizierung der Internierten.

Am 29.3.1947 wurde die „Landesverordnung über die Befreiung von Nationalsozialismus und Militarismus“ vom Präsidenten des Staatssekretariats Baden, Leo Wohleb, und vom Staatskommissar über die politische Säuberung, Richard Streng, unterzeichnet und im Amtsblatt der Landesverwaltung Baden veröffentlicht.¹⁹ ²⁰In ihr wurde erstmal die Entnazifizierung umfassend gesetzlich geregelt. Der Zweck der Landesverordnung war in Artikel 1 beschrieben.

Der Zweck des vorliegenden Gesetzes ist:

- a) *Die Nationalsozialisten, Militaristen und Industriellen, die das nationalsozialistische Regime gefördert und unterstützt haben, zu bestrafen;*
- b) *die nationalsozialistischen Organisationen völlig und dauernd zu vernichten, daß die maßgebenden Mitglieder der nationalsozialistischen Partei und die Anhänger ihrer Lehre in ihrer persönlichen Freiheit oder Handlungsfreiheit beschränkt werden.*

In Artikel 2 waren die allgemeinen Grundsätze festgelegt.

Urteile auf Grund dieser Landesverordnung werden für jeden einzelnen Fall gesondert ausgesprochen.

Jeder Fall wird nach der persönlichen Verantwortlichkeit des Schuldigen beurteilt. Die Richter haben dabei davon auszugehen, daß die Sühnemaßnahmen die Schuldigen vom öffentlichen, wirtschaftlichen und kulturellen Leben des deutschen Volkes ausschließen. Sie sind von der Notwendigkeit bestimmt, den Nationalsozialismus, seine Methoden und seine Ideen endgültig auszuschalten.

Die bloße Mitgliedschaft bei der NSDAP oder einer in dieser Landesverordnung erwähnten Organisationen ist an sich nicht entscheidend bei der Beurteilung des Grades der Schuld und die Einreihung in die Gruppe der Verantwortlichen.

¹⁸ Vgl. Wikipedia: Kontrollratsdirektive Nr. 38; https://de.wikipedia.org/wiki/Kontrollratsdirektive_Nr._38

¹⁹ Amtsblatt der Landesverwaltung Baden, Nr. 14 vom 15.4.1947, 69-76.

²⁰ Die Verordnung lässt sich auf das „Gesetz Nr. 104 zur Befreiung von Nationalsozialismus und Militarismus“ vom 5.3.1946 zurückführen, das vom Länderrat des amerikanischen Besatzungsgebietes verabschiedet wurde und auf Initiative des amerikanischen Militärgouverneurs Lucius D. Clay zustande kam. Es sollten alle Deutschen, die die nationalsozialistische Gewaltherrschaft aktiv unterstützt hatten, von der Einflussnahme auf das öffentliche, wirtschaftliche und kulturelle Leben ausschließen und zur Wiedergutmachung verpflichtet; https://de.wikipedia.org/wiki/Gesetz_zur_Befreiung_von_Nationalsozialismus_und_Militarismus

Umgekehrt genügt die Nichtmitgliedschaft bei einer dieser Organisationen nicht, um die Verantwortlichkeit auszuschalten, wenn erwiesen ist, daß der Betroffene sich im Sinne dieser Landesverordnung aktivistisch betätigt hat.

In Artikel 3 wurden Gruppen der Verantwortlichen festgesetzt:

Zur gerechten Beurteilung der Verantwortlichkeit und zur Heranziehung zu Sühnemaßnahmen werden folgende Gruppen aufgestellt:

- 1. Hauptschuldige,*
- 2. Schuldige (Aktivisten, Militaristen und Nutznießer),*
- 3. Minderbelastete,*
- 4. Mitläufer,*
- 5. Entlastete.*

In den Artikeln 4-8 war genau aufgelistet, wer den fünf Gruppen zuzuordnen ist, und in den Artikel 16-20 waren die Sühnemaßnahmen aufgeführt, die lt. Art. 9 „zur Ausschaltung des Nationalsozialismus und des Militarismus aus dem Leben des deutschen Volkes und zur Wiedergutmachung des angerichteten Schadens“ zu verhängen sind.

In den Artikeln 24-31 wurde das Spruchkammerverfahren eingeführt, das das bisherige Verwaltungsverfahren ablöste. Beim Staatskommissariat für politische Säuberung wurde eine Spruchkammer eingerichtet, die die Aufgabe hatte, „auf der Grundlage des Ermittlungsmaterials, das von den Untersuchungsausschüssen zusammengestellt und bei ihr vorgelegt wurde, und auf der Grundlage der von den Ausschüssen gemachten Vorschläge eine Entscheidung im politischen Säuberungsverfahren der jeweils betroffenen Person zu fällen“²¹. „Die Spruchkammer konnte außerdem selbst ergänzende Untersuchungen anstellen oder einen Untersuchungsausschuss damit beauftragen.“²² Überwiegend waren die verschiedenen Abteilungen der Spruchkammer mit Laienrichtern besetzt.

Neu und entscheidend waren dann der Artikel 32, der eine Revision ermöglichte, und der Artikel 33, der immer wieder in den Verfahren und in der Literatur auftaucht und die Zulässigkeit der Revision beschreibt. Vielfach wurde jedoch die Einschränkung der Revisionsmöglichkeit kritisiert.

So war die durch den Betroffenen eingelegte Berufung nur zulässig, wenn erkannt ist auf:

- a) Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr,*
- b) Einzug von mindestens 40 Prozent seines gesamten Vermögens,*
- c) Geldbußen von mindestens 15 000 RM oder von mindestens 40 Prozent seines gesamten Vermögens,*
- d) Entlassung oder endgültiges Berufsverbot*

Als Überleitungsbestimmung galten lt. Art. 37 die vor dem Inkrafttreten der Landesverordnung durch die Landesreinigungskommission und die Prüfungsausschüsse für die Wählerlisten ergangenen Entscheidungen als endgültig gefällt, sofern nicht in einer Frist von 60 Tagen nach Verkündung Revision eingelegt wurde.

Das neue Spruchkammerverfahren führte wider Erwarten dazu, dass zunehmend belastete

²¹ Landesarchiv Baden-Württemberg, Staatsarchiv Freiburg, Findbuch D180/9: Zur Geschichte der Spruchkammer Südbaden und des Staatskommissariats für politische Säuberung; <https://www2.landearchiv-bw.de/ofs21/olf/einfueh.php?bestand=8138>

²² Ebd.

Nationalsozialisten nur noch als „Mitläufer“ eingestuft wurden. Das Feld wurde zunehmend Juristen überlassen, „die sich außerstande zeigten, politische Schuld juristisch zu ahnden.“²³

Inbesondere die politisch stärker Belasteten und Internierten, deren Säuberungsentscheidungen bislang durch die Säuberungsorgane aufgeschoben worden waren, kamen in den Genuss dieser nun immer milder werdenden Säuberungsmaßnahmen und erhielten im Vergleich zu den recht restriktiven Entscheidungen der Anfangszeit auffallend nachsichtige Urteile. Dies verstärkte den in der Bevölkerung ohnehin vorherrschenden Eindruck, „die Kleinen zu hängen und die Großen laufen zu lassen“.²⁴

Auskünfte, die von der Spruchkammer oder der von ihr beauftragten Untersuchungsausschüsse (hier Untersuchungsausschuss Wolfach) vor Ort eingeholt wurden, fielen für die Angeklagten, auch in Schiltach, sehr beschwichtigend aus. Zunehmend wurden in den Revisionsverfahren der anfangs nach formalen Gesichtspunkten härter Bestraften milde Urteile von den Untersuchungskommissionen vorgeschlagen, die nach Verkündung der Verordnung nochmals zu einer weiteren Reduzierung der Einstufung und damit meist zu keiner Sühnemaßnahme mehr führten.

Abgeschwächt wurde die Entnazifizierung 1947 durch mehrere Amnestien. Zuerst wurde die sogenannte Jugendamnestie erlassen, die alle nach dem 1.1.1919 Geborenen von Säuberungsmaßnahmen freistellte.²⁵ Es folgte die Verordnung 133 des Oberkommandierenden vom 17.11.1947²⁶, bei der mit Blick auf die große Gruppe der Minderbelasteten und Mitläufer alle Nationalsozialisten ohne Ämter amnestiert wurden. Jedoch war diese Verfügung durch ihre Ausführungsbestimmungen kaum anwendbar, so dass sie durch die Verordnung 165 vom 13.07.1948²⁷ ergänzt wurde. Jetzt wurden „alle ehemaligen nominellen NSDAP-Mitglieder, unabhängig vom Eintrittsdatum oder einem politischen Amt, amnestiert und erhielten ihre politischen und bürgerlichen Rechte zurück.“²⁸

Diese Amnestien der Militärregierung und Abschlussgesetze der Landesregierungen führten dazu, dass die politische Säuberung zunehmend eingestellt wurde und die Entnazifizierung zum Erliegen kam. Die überwiegende Mehrzahl der 1947 gefällten Urteile wurde zurückgenommen. Egal, wie stark man vorher nationalsozialistisch aktiv war, man konnte wieder unbelastet Karriere machen.

Ab jetzt verankerte sich in dem Bewusstsein der Menschen, richtige Nazis habe es bei uns keine gegeben. Leider ist das vielfach auch in Schiltach der Fall geblieben. Ein Grund mehr, diesen Artikel zu schreiben.

Selbstreinigung

Wie notwendig eine Entnazifizierung aber auch eine Miteinbeziehung der Deutschen in die Entnazifizierung war, zeigt ein Artikel des *Südkurier* von Anfang 1946 auf. Der *Südkurier* betitelte seine Ausgabe vom 4.1.1946 mit „**Deutsche Anklage** – Das Verbrechen des Nationalsozialismus am

²³ Siehe Anm. 7, Möhler, Rainer.

²⁴ Ebd.

²⁵ Commandement en Chef Français en Allemagne (=CCFA): Verordnung Nr. 92: Jugendamnestie, 2.5.1947; Journal Officiel du CCFA Nr. 69/47 (5.5.1947), 700f.

²⁶ Commandement en Chef Français en Allemagne (=CCFA): Verordnung Nr. 133: Mitläuferamnestie, 17.11.1947, Journal Officiel du CCFA Nr. 69/47 (5.5.1947), 1244f.

²⁷ Commandement en Chef Français en Allemagne (=CCFA): Verordnung Nr. 165: erweiterte Mitläuferamnestie, 13.7.1948, Journal Officiel du CCFA Nr. 69/47 (5.5.1947), 1588.

²⁸ Hennig, Sabine: Entnazifizierungsunterlagen in Württemberg-Hohenzollern, in: Südwestdeutsche Archivalienkunde; <https://www.leo-bw.de/themenmodul/sudwestdeutsche-archivalienkunde/archivaliengattungen/akten/inhaltliche-unterscheidung/entnazifizierungsakten-wuerttemberg-hohenzollern>

deutschen Volk“.²⁹ Im Hintergrund des seit Wochen laufenden Prozesses des Internationalen Gerichtshofes in Nürnberg gegen die deutschen Kriegsverbrecher wird in dem Artikel ein „Prozeß der Deutschen gegen die Machthaber des Dritten Reiches“ gefordert.

Je klarer diese [Anm.: Erkenntnis der Wahrheit aus dem Fortschreiten des Nürnberger Prozesses] wird, umso deutliche begreifen wir aber auch, dass die Verantwortlichen des Dritten Reiches nicht nur gegenüber der Welt, sondern auch gegenüber ihrem eigenen Volk schuldig geworden sind [...]

Jahrzehnte nach Kriegsende scheint die Einsicht in die Schuld des Nationalsozialismus zu schwinden. So sollte auch der folgende Abschnitt uns noch heute mahnen.

Es ist notwendig und unvermeidlich, Art und Maß dieser Schuld eindeutig und unverwischbar vor uns selbst und vor der Geschichte festzustellen. Notwendig ist dies, damit die Einsicht in diese Schuld Gemeingut aller Deutschen werde; denn nur aus solcher Einsicht kann die radikale Abkehr von der Vergangenheit möglich werden. Unvermeidlich ist es, weil nur eine eindeutige Klärung der Schuldfrage die Grundlage bieten kann, auf der sich die Deutschen unter sich versöhnen und gleichzeitig hoffen können, auch den Weg der Versöhnung mit den anderen Völkern zu finden.

Zu Recht weist Harzendorf darauf hin, dass wir Deutsche die Pflicht haben, Anklage gegen den Nationalsozialismus zu erheben. Und um diese Schuld nicht zu vergessen, sollte auch heute noch das Thema Nationalsozialismus und Entnazifizierung präsent sein.³⁰

Wo kein Kläger ist, da ist auch kein Richter. Wer aber einmal begriffen hat, welches Verbrechen durch den Nationalsozialismus auch am deutschen Volk begangen worden ist, darf sich doch keine wie auch immer geartete Rücksicht der Pflicht entziehen wollen, als Anwalt des verletzten Rechtes und damit als Ankläger aufzutreten.

Ablauf der Entnazifizierung

Ende 1945 und Anfang 1946 hatten bestimmte Personen einen Fragebogen auszufüllen. Nach welchem System diese ausgewählt wurden, ist für Schiltach nicht mehr nachvollziehbar, aber es ist davon auszugehen, dass alle in den Nationalsozialismus Verwickelten davon betroffen waren und dass hier der damalige, von der Besatzungsmacht ernannte Bürgermeister, Kaufmann Paul Wolber, ein Auge darauf hatte³¹. Ausgefüllt wurde der Fragebogen in Gegenwart von Antifaschisten wie z. B. dem Bahnwärter Georg Müller.

Lokale Entnazifizierungsausschüsse legten in nichtöffentlicher Sitzung anhand der Fragebögen und anhand anderer ihnen bekannter oder zugegangener Informationen einen Vorschlag einer Sühnemaßnahme mit Begründung (Bild, einseitig) dem Entnazifizierungsausschuss in Wolfach vor, der diese Vorschläge übernehmen konnte oder auch abänderte.

Grundlage der Beurteilung war auch ein Punktekatalog, nach dem ehemalige NSDAP-Mitglieder eingestuft wurden. Für die Mitgliedschaft in der NSDAP erhielt der Betroffene 30 Punkte, für eine Mitgliedschaft vor 1933 aber 120 Punkte. Eingestuft als Propagandist gab es zusätzlich 30 Punkte. Es sei erwähnt, dass der Kreisausschuss allgemein alle Parteimitglieder vor 1933 als Propagandisten

²⁹ Harzendorf, Fritz: Begründung und Eröffnung, Badische Landesbibliothek Karlsruhe, Südkurier 1945-1946, 4.1.1946; <https://digital.blb-karlsruhe.de/blbz/periodical/pageview/6992167>

³⁰ So ist dem Autor bei der Aufbereitung des Jahres 1933 für Schiltach auf unterschiedliche Weise signalisiert worden, dass er keinen Schmutz unter dem Teppich hervorkehren solle.

³¹ Beschimpfungen von ihm als „Nazi-Drecksau“ sind überliefert.

einstufte. Die Teilnahme an den NSDAP-Parteitag in Nürnberg führte zu 20 Punkten. Misshandlungen deutscher oder ausländischer Arbeiter wurden mit 50 Punkten und wiederholte Misshandlungen mit 100 Punkten bestraft. Für ein Parteilokal wurden 100 Punkte und als Nutznießer des Nationalsozialismus 30 Punkte angesetzt.³²

Im Entnazifizierungsausschuss waren neben dem Kreisausschuss und ggf. Beisitzern (z. B. aus Industrie, Handel und Gewerbe) der Ortsausschuss Schiltach vertreten. Dessen Mitglieder waren Waldemar Korndörfer, Hermann Bühler, Wilhelm Wettlin, Karl Hartmann und Karl Scharpfenecker.³³

Die Urteile wurden in den Beilagen zum „Amtsblatt“, dem Badischen Gesetz- und Verordnungsblatt, veröffentlicht.³⁴



Abb. 1: Beilage zum Amtsblatt der Landesverwaltung Baden

1946 wurden die ersten Entnazifizierungsurteile für Schiltach ausgesprochen. Diese betrafen anfangs v. a. Beamte, die unterschiedlich im Gehalt zurückgestuft wurden.

Im Laufe des folgenden Jahres wurden 58 weitere „Endgültige Entscheidungen im Verfahren über die politische Säuberung“ vom Entnazifizierungsausschuss des Kreises Wolfach gefällt und in Beilagen zum *Badischen Gesetz- und Verordnungsblatt* veröffentlicht. Leider liegen im Stadtarchiv Schiltach keine Unterlagen zur Begründung vor. Alle ab 1.1.1919 Geborenen ohne nationalsozialistisches Amt erhielten Jugendamnestie.³⁵

³² Entnazifizierungsakten Staatsarchiv Freiburg, u. a. Entnazifizierungsakte Friedrich Wolber: Signatur D 180/2 Nr. 86613. Ergänzende Information durch: Hensle, Michael: Entnazifizierung in Hausach zwischen Sühne und Entlastung, Baden-Online, 30.11.2020; <https://www.bo.de/lokales/kinzigtal/entnazifizierung-in-hausach-zwischen-suehne-und-entlastung#>

³³ Vgl. Staatsarchiv Freiburg: Entnazifizierungsakte Friedrich Wolber: Signatur D 180/2 Nr. 86613.

³⁴ Badisches Gesetz- und Verordnungsblatt. Regierungsblatt der Landesregierung Baden, Freiburg im Breisgau

• 1947, Nr. 1 bis 20: Amtsblatt der Landesverwaltung Baden - Französisches Besatzungsgebiet

• 1947, Nr. 21 bis 37: Regierungsblatt der Landesregierung Baden

• 1947, Nr. 38 bis 43: Badisches Gesetz- und Verordnungsblatt. Regierungsblatt der Landesregierung Baden.

³⁵ Commandement en Chef Français en Allemagne (=CCFA): Verordnung Nr. 92: Jugendamnestie, 2.5.1947.

| | |
|------------------------------------------------------------------------------------------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Odenwald, Else, Hauptlehrerin — Entlassung | Röfler, Hedwig, Lehrerin — Entlassung |
| Pfaff, Maria, Lehrerin — Zulagensperre auf 2 Jahre | Ruckelshausen, Georg, Hauptlehrer — Rückstufung um 4 Zulagen und Zuruhesetzung |
| Pfeffer, Luise, Hilfslehrerin — Rückstufung um 5 Zulagen | Rueff, Alma, Hauptlehrerin — Rückstufung um eine Zulage |
| Pracht, Otto, Hauptlehrer — Rückstufung um 2 Zulagen | Ruf, Elisabeth, Lehrerin — Rückstufung um eine Zulage |
| Reinle, Hildegard, Lehrerin — Versetzung aus dem Kreis auf ihre Kosten | Ruff, Georg, Berufsschullehrer — Zuruhesetzung, Ruhegehalt 50 Prozent vermindert |
| Roll, Hilde, Hauptlehrerin — Rückstufung um 4 Zulagen | Senger, Friedrich, Hauptlehrer — Entlassung |
| Roll, Josef, Hauptlehrer — Rückstufung um eine Zulage | Siefert, Franz, Hauptlehrer — Zuruhesetzung, Ruhegehalt 50 Prozent vermindert |
| Seydel, Johannes, Hauptlehrer — Rückstufung um 4 Zulagen und Versetzung auf seine Kosten | Singer, Josef, Hauptlehrer — Rückstufung um 3 Zulagen |
| Siegwarth, Alfred, Berufsschullehrer — Entlassung | Spathelfer, Albert, Hauptlehrer — Rückstufung um 4 Zulagen |
| Schardt, Richard, Hauptlehrer — Rückstufung um 2 Zulagen | Suhm, Anne, Hauptlehrerin — Rückstufung um 3 Zulagen |
| Schindler, Anna, Berufsschullehrerin — Rückstufung um 4 Zulagen und Versetzung auf ihre Kosten | SchAAF, Arthur, Hauptlehrer — Rückstufung auf den Stand vom 1.1.1933, 3 Jahre Bewährungsfrist und Versetzung auf seine Kosten |
| Schlageter, Friedrich, Schulleiter — Entlassung | |

Abb. 2: Auszug aus der Beilage des Amtsblattes, hier z. B. Hauptlehrer Ruckelshausen

Gemäß Artikel 33 des Gesetzes stand den Betroffenen zu, Revision gegen ihr Urteil einzulegen. Im Normalfall begründete ein Rechtsanwalt den Grund der Revision, und es wurden wie vorgeschrieben, Beurteilungen der einheimischen Parteien beigelegt. Außerdem hatte der Betroffene die Möglichkeit, noch andere Beurteilungen und eidesstattliche Erklärungen vorzulegen. Es fand dann nach Ladung eine mündliche Anhörung vor dem Untersuchungsausschuss, hier in Wolfach, statt, nach der ein „Vorschlag zur Entscheidung im politischen Säuberungsverfahren“ ausgesprochen wurde. Vor der Spruchkammer in Freiburg wurde dann das abschließende Urteil gesprochen. Da die meisten Urteile erst nach dem März 1948 und der Verkündung der Verordnung 165 gefällt wurden, wurden die einfachen Parteimitglieder nur noch als „Mitläufer“ eingestuft, auch wenn der Untersuchungsausschuss in Wolfach sie noch als „Minderbelastete“ eingestuft hatte. Am Schluss wurde die Akte mit dem Vermerk „Sympathisant“ geschlossen.

Scheitern oder Erfolg der Entnazifizierung?

Bittere Tatsache ist, dass sämtliches Engagement, aus welchen Gründen auch immer, zur Etablierung des Nationalsozialismus und zur Abschaffung der Demokratie der Weimarer Republik für die meisten ungesühnt blieb. Dass das Eintreten für den Nationalsozialismus zu Krieg und Massenmorden und damit zig Millionen von Toten führte, war zu Beginn der Entnazifizierung ein Beweggrund für die Sühnemaßnahmen. Spätestens 1948 interessierte das anscheinend kaum noch jemanden. Und jahrelang danach auch niemanden mehr. Mehr oder weniger waren alle nur brav dem Führer gefolgt, dabei wäre ohne das nationalsozialistische Fußvolk das alles nicht möglich gewesen.

Und auch die meisten Aktiven während des NS-Regimes wurden anfangs mit Sühnemaßnahmen belegt, später oft nicht mehr als „Belastete“, sondern nur noch als „Minderbelastete“ oder „Mitläufer“ eingestuft und letztlich kamen sie oft ohne und nur mit geringer Sühneleistung davon.

Reinhard Grohnert bezeichnet deshalb die Entnazifizierung unter der französischen Besatzung als „Das Scheitern der ‚Selbstreinigung‘ in Baden nach dem Zusammenbruch des NS-Regimes“³⁶. „Vor der Einführung des Spruchkammerverfahrens waren in Baden 187 639 Säuberungsentscheidungen getroffen worden, wovon lediglich 87 604 Sühnemaßnahmen beinhaltet hatten.“³⁷ Aus diesem Personenkreis der Schuldigen wurden bis 1950 8.926 Revisionen nach Artikel 33 der Landesverordnung eingelegt, die zu 98% erfolgreich waren und somit am Ende nur 178 Schuldige verblieben. „Das Scheitern der Entnazifizierung war damit besiegelt“.³⁸

³⁶ Grohnert, Reinhard: Das Scheitern der »Selbstreinigung« in Baden nach dem Zusammenbruch des NS-Regimes. In: Regionale Eliten zwischen Diktatur und Demokratie, Baden und Württemberg 1930–1952, herausgegeben von Cornelia Rauh-Kühne und Michael Ruck; <https://doi.org/10.1515/9783486828108-013>

³⁷ Ebd., 303. Grohnert bezieht sich hier auf Zahlenangaben aus „Grundsätzliche Bemerkungen zu den Entwürfen des bevorstehenden Abschluss- und Gnadengesetzes in der politischen Säuberung Badens“, die Staatskommissar Nunier am 23.2.1950 verfasst hatte. Siehe STA Freiburg C5/186.

³⁸ Ebd., 303.

Auch schon kurz nach dem Krieg gab es unterschiedliche Ansichten über Erfolg und Misserfolg der Entnazifizierung. „Der aus Deutschland wegen des Nationalsozialismus emigrierte Politikwissenschaftler John H. Herz, der an der Howard University in Washington D.C. lehrte, urteilte [1948] nach dem offiziellen Schluss der Entnazifizierung in der amerikanischen Besatzungszone Deutschlands, das anfangs groß angelegte Programm habe nunmehr ein geradezu trauriges Ende gefunden.“³⁹ „... that denazification, which began with a bang, has since died with a whimper.“⁴⁰

John H. Hilldring, eine amerikanischer Major General, der für die zivile Verwaltung der befreiten und besetzten Gebiete zuständig war und ab April 1946 die Funktion als *Assistant Secretary of State for Occupied Areas* innehatte, hingegen verteidigte im selben Jahr⁴¹ die amerikanische Praxis der Entnazifizierung. Auch erhob er Einwände gegen amerikanische Vorwürfe, dass die USA allzu streng sei und unwillkürlich Rache üben würde. „Er betonte demgegenüber, dass die Entnazifizierung dazu diene, die Demokratisierung Nachkriegsdeutschland zu ermöglichen. Der Zweck der Entnazifizierung war also, so Hilldring, Deutschland langfristig zu einer friedlichen Nation zu machen.“⁴²

So gab es damals schon unterschiedliche Positionen. Die einen empfanden die Entnazifizierung als zu lasch, die anderen als Rache und die dritten als durchaus angemessen. Die einen hatten Angst vor einer Renazifizierung und die anderen sahen Deutschland auf einem erfolgreichen Weg in die Demokratie. „Die Standpunkte von Herz und Hilldring können stellvertretend für die analytischen Einschätzungen der Sekundärliteratur stehen. Bis heute werden die Leistungen und Mängel der Entnazifizierung kontrovers diskutiert.“⁴³

1947 legte der für die amerikanische Entnazifizierungspolitik zuständige Elmer Plischke⁴⁴ die Politikposition der Militärregierung klar.⁴⁵ Das zentrale Ziel war zunächst die Auflösung der NSDAP und ihrer Organisationen sowie die Entfernung der Führungsschichten aus der Öffentlichkeit. „Plischke thematisiert den Zusammenhang zwischen Entnazifizierung und Demokratisierung als einen Reinigungs Prozeß der Nation: Die schädlichen Elemente des Nationalsozialismus, des Militarismus, des Autoritarismus und andere nicht-demokratische Kräfte sollten (und würden) beseitigt werden, um ‚therapeutische‘ Effekte in Richtung Demokratie zu erzielen.“⁴⁶

Er erklärte auch, warum die Entnazifizierung ab Frühjahr 1946 in deutsche Hände gelegt wurde. Sollte die Entnazifizierung einen dauerhaften Erfolg haben, sei sie besser von den Deutschen selbst durchzuführen. „Deutsche konnten die Rolle ihrer Mitbürger in der NS-Zeit realistischer einschätzen. Durch Spruchkammerverfahren, in denen Deutsche zu entscheiden hatten, sollte außerdem sichergestellt werden, dass sie nun selber auch die Verantwortung für ihre eigene Entnazifizierung übernahmen.“⁴⁷ „Plischke unterstrich abschließend, dass die Entnazifizierung eine gesamtgesellschaftliche und nicht nur eine auf Individuen gerichtete Politik verwirklichte und zudem ein wichtiger Teil des Programms der Demokratisierung Deutschlands war.“⁴⁸

Wenn man die Bestrafung der Aktivisten als Ziel der Entnazifizierung betrachtet, dann müsste man in der Tat von einem Scheitern ausgehen. Aber Bestrafung war nicht das Ziel. „Entnazifizierung war, wie

³⁹ S. Anm. 8, Gerhard & Gantner, 1.

⁴⁰ Herz, John H.: The Fiasco of Denazification in Germany, *American Political Science, Quarterly*, vol. 63, 1948, 569.

⁴¹ Hilldring, John H: What Is Our Purpose in Germany? *Annals of the American Academy of Political and Social Science*, vol. 255, 1948, 80.

⁴² S. Anm. 8, Gerhard & Gantner, 2.

⁴³ S. Anm. 8, Gerhard & Gantner, 4.

⁴⁴ Ab 1945 im Office of the Director of Political Affairs des Office of Military Government of the United States in Germany

⁴⁵ Plischke, Elmer: Denazifying the Reich. *Review of Politics*, vol. 9, 1947, 153-172.

⁴⁶ S. Anm. 8, Gerhard & Gantner, 11.

⁴⁷ S. Anm. 8, Gerhard & Gantner, 8.

⁴⁸ Ebd. mit Verweis auf Plischke, 171-172.

Lucius D. Clay⁴⁹, (Deputy) Military Governor of the United States in Germany bis 1949, in seinen nach dem Ende seiner Dienstzeit verfassten Aufzeichnungen eindringlich unterstrich, auf ausdrückliche Vermeidung der Bestrafung und stattdessen auf möglichst ausnahmslose Sühneleistung gerichtet.⁴⁵⁰

Eindrücklich wies Clay auf die Zielsetzung hin:

Nur ein auf Inklusion aller Deutschen angelegtes Vorgehen sei geeignet (gewesen), die Demokratie langfristig in Deutschland zu sichern. Ansonsten, so Clay im Rückblick, wäre ein Viertel der Deutschen zur Ressentimentbevölkerung geworden. Sie wären nämlich als ehemalige Nazis ausgegrenzt worden. Dies hätte, wie Clay wusste, den demokratischen Neuanfang ernstlich gefährdet. Millionen Deutsche hätten sich – sofern sie diskriminiert worden wären – überhaupt nicht am Wiederaufbau beteiligt.

Wären sie wegen ihrer Nazivergangenheit stigmatisiert worden, hätten sie den demokratischen Neuanfang nicht unterstützt. Die Entnazifizierung, so Clay, musste also in umfassender Weise durchgeführt werden, so dass jeder Deutsche dabei tendenziell betroffen und somit zu entschuldigen war. Nur auf diesem Wege war zu ermöglichen, dass alle Deutschen in den Demokratisierungsprozeß einbezogen wurden, so Clay. Nur in dieser Weise war zu verhindern, dass etwa ein Viertel der Bevölkerung wegen Verstrickungen den Nationalsozialismus unwillkürlich zu Bürgern zweiter Klasse geworden wäre.⁵¹

Die erste Phase der Entnazifizierung diente der Entfernung von Nationalsozialismus und Militarismus. Die zweite Phase hatte die Demokratisierung Deutschlands und damit die Rehabilitation aller Deutschen als Ziel und nicht die Bestrafung.

Der Zielzustand incorporation wurde erreicht, ohne dass dabei zwischen Schuldigen und Unschuldigen eine Ausgrenzung stattgefunden hätte. Die verschiedenen Entwicklungsstränge der Ausschaltung der Nationalsozialisten führten sämtlich zu dem Zustand weitestgehender Teilnahme (möglichst) aller Deutschen am demokratischen Leben der Bundesrepublik.

Wichtig mit Blick auf das Verständnis der Entnazifizierung ist also, dass alle Wege der "eradication of Nazism and militarism" schließlich zur Eingliederung der Betroffenen (d. h. letztlich aller Deutschen, soweit sie betroffen waren) in das neue, demokratische Staatswesen Bundesrepublik führten.⁵²

1948 hatte Hilldring geschrieben, dass das Entnazifizierungsprogramm der erste Schritt zur Demokratisierung Deutschlands sei. „The denazification program [...] is simply the first step in our democratization program, [...] the first important step in the direction of our primary purpose, a peaceful German democracy.“⁵³

Die "eradication of Nazism and militarism" war sozusagen der purifikatorische Bestandteil des Demokratisierungsprogramms.⁵⁴

Betrachtet man rückwirkend die möglichen Wege, zum einen konsequente Bestrafung, zum anderen Rehabilitation und Hinführung aller Deutschen zur Demokratie, so muss man anerkennen, dass diese kluge und vorausschauende Entnazifizierungspolitik der bessere Weg und von Erfolg gekrönt war. Deutschland wurde nicht wie mancherorts befürchtet renazifiziert, sondern wurde eine stabile Demokratie.

⁴⁹ Clay, Lucius D.: Decision in Germany. Garden City NJ: Doubleday 1950, 67-70.

⁵⁰ S. Anm. 8, Gerhard & Gantner, 36.

⁵¹ Ebd., Gerhard & Gantner.

⁵² S. Anm. 8, Gerhard & Gantner, 74.

⁵³ S. Anm. 41, Hilldring, 80.

⁵⁴ S. Anm. 8, Gerhard & Gantner, 75.

Zum einen scheiterte das französische Modell, das einen Elitewechsel bringen sollte, genauso wie die deutsche Revolution von 1918, da Verwaltungen und Wirtschaft auf die Mit- und Weiterarbeit der bisherigen Eliten nicht verzichten konnten. Zum anderen leistete aber die politische Säuberung einen wichtigen Beitrag zum Neubeginn, da die zahlreichen Entlassungen und Internierungen in den ersten Nachkriegsjahren den neuen politischen Kräften ermöglichten, Fuß zu fassen. Auch sensibilisierten die zwar milden Sanktionen die Menschen für ihr politisches Handeln. Auch Leute wie der Lehengerichter Bürgermeister Bühler dürften sich ihre geflunkerte Vergangenheit zu eigen gemacht haben und zu wahren Demokraten geworden sein. Letztendlich zeigt der Werdegang der Bundesrepublik Deutschland, dass die Entnazifizierungspolitik der Alliierten doch sehr erfolgreich war.

Festzustellen aber ist, dass das deutsche Volk nach 1945 und lange bis in die Gegenwart einer politischen Säuberung „mehrheitlich skeptisch bis ablehnend“ gegenüberstand. „Tatsächlich hatte der Nationalsozialismus das deutsche Volk tiefer durchdrungen, als es die Gegner der Kollektivschuldthese angenommen hatten.“ „Angesichts der allgemeinen Notlage und der veränderten allgemeinpolitischen Rahmenbedingungen wurde keinerlei Notwendigkeit mehr zu solch tiefgehenden Eingriffen gesehen.“⁵⁵

Und damit legte sich eine Decke des Schweigens über weite Teile der Bevölkerung. Diese mangelnde Aufarbeitung und die Scheu vor Nennung der für den Nationalsozialismus Aktiven bildet mit den Nährboden für das Erstarken antidemokratischer, rechtsextremistischer und antisemitischer Kräfte. 100 Jahre nach Gründung der NSDAP würden ca. 15%⁵⁶ der Deutschen eine Partei wählen, bei der „rassistische und rechtsextreme Positionen“ „fester Bestandteil des [...]Programms“⁵⁷ sind. Zustimmung für eine Partei, die insgesamt nicht auf dem Boden des Grundgesetzes und elementarer demokratischer Grundsätze steht.⁵⁸ Nichtangemeldete und damit bewusst gegen demokratische Regeln verstoßende Versammlungen⁵⁹ („Montagsdemonstrationen“ bei Corona) mit Hetze oder Bedrohung bestimmter Bevölkerungsgruppen (z. B. Politiker, Bürgermeister, Ärzte⁶⁰), die zunehmende antisemitischen Straftaten und die Verweigerung zum Gespräch mit demokratischen Kräften⁶¹ zeigen Ähnlichkeiten zu vor einem Jahrhundert.

Insofern dürfen im 21. Jahrhundert nicht dieselben Fehler wie im letzten Jahrhundert begangen werden, die zum Untergang der demokratischen Ordnung der Weimarer Republik beitrugen. „Freiheit und Demokratie [dürfen] nicht ein weiteres Mal Extremisten zum Opfer fallen“⁶². Demokratie muss wehrhaft sein. Demokratie und Menschenrechte können nur dann geschützt und bewahrt werden,

*wenn sich auch die Bürgerinnen und Bürger mit ihr identifizieren und sich an der geistigen und politischen Auseinandersetzung mit den Gegnern unserer Verfassung beteiligen.*⁶³

⁵⁵ Siehe Anm. 7, Möhler, Rainer.

⁵⁶ Stand 01.11.2022.

⁵⁷ Pressemitteilung vom 7.6.2021 des Deutschen Instituts für Menschenrechte; <https://www.institut-fuer-menschenrechte.de/aktuelles/detail/rassistisch-und-rechtsextrem-klare-abgrenzung-von-der-afd-geboten>. Siehe auch Urteil des Landgerichts Gießen 3 O 5/18, verkündet 23.3.2018.

⁵⁸ Dernbach, Andrea: National-völkische Positionen: Die AfD – bürgerlich und populistisch? Nein, rechtsextrem und rassistisch. In: Tagesspiegel, 07.06.2021. Bezugnahme auf Studie des Deutschen Instituts für Menschenrechte „Rassistisch und rechtsextrem: Klare Abgrenzung von der AfD geboten“ von 2021.

<https://www.tagesspiegel.de/politik/die-afd--burgerlich-und-populistisch-nein-rechtsextrem-und-rassistisch-4751677.html>

⁵⁹ Verstoß gegen § 14 VersammlG.

⁶⁰ Auch in Schiltach, 2022.

⁶¹ z. B. Verweigerung der Montagsdemonstranten zum Gespräch mit Bundespräsident Steinmeier während seines Besuchs in Rottweil am 09.06.2022. Siehe auch <https://www.nrwz.de/rottweil/steinmeier-kommt/347591>

⁶² Ministerium des Inneren, für Digitalisierung und Kommunen Baden-Württemberg: Grundgesetz. Wehrhafte Demokratie; <https://im.baden-wuerttemberg.de/de/sicherheit/verfassungsschutz/wehrhafte-demokratie/>

⁶³ Ebd.



Abb. 3: Umzug der NSDAP 1933 in der Schramberger Straße, Stadtarchiv Schiltach.

>>>

Erschossene Nationalsozialisten

- Vornfett, August, Ingenieur bei Firma Junghans (Anm.: NSDAP seit 1929, Ortsgruppenleiter seit 1932, Gemeinderat seit 1930 [Kriegszeit 1939-44], #3, #4), erschossen am 30.4.1945.
- Kramer, Ernst, Kaufmann, (Anm.: Parteigeschäftsführer 1943-45, Kulturstellenleiter 1937-43, #3, #4, #15), erschossen am 30.4.1945.

Nationalsozialisten in Haft

- Becht, Jakob, Appreteur, (Anm.: NSDAP seit 1937, Führer der HJ ab 1942, Scharführer 1942-45, SA seit 1937, #1, #3, #4, #16), in Haft vom 4.8.1945 bis ?.
- Engelmann, Wilhelm, jun., Maschinenschlosser, (Anm.: NSDAP seit 1930, Zellenleiter 1934-1945, #1, #4), in Haft vom 4.9.1945 bis 15.11.1946.
- Götz, Fritz, Gärtnermeister, (Anm.: NSDAP seit 1930, Stellvertr. Ortsgruppenleiter seit 1932), Kassenleiter 1933-45, Gemeinderat 1930-1944, #1, #4), in Haft vom 4.9.1945 bis 1.10.1947.
- Habel, Eberhard, Kaufmann und Prokurist Hans Grohe (Anm.: NSDAP seit 1937, Stellvertr. Blockleiter unb. – 1945, #1, #3, #4), in Haft vom 4.9.1945 bis 25.2.1948.
- Homberg, Paul, Metallarbeiter, (Anm.: NSDAP seit 1937, Unterscharführer Waffen-SS seit 1940, #6, #17), in Haft vom 4.9.1945 bis ?.
- Jäckle, Christian, (Anm.: NSDAP seit 1931), 3 Monate Haft wegen Fragebogenfälschung.
- Joos, Christian, Mechaniker, (Anm.: NSDAP seit 1931, Blockwart um 1934, Stellvertr. Ortsgruppenleiter 6/1943 -10/44, Gemeinderat 1937-1944, #1, #4, #5, #12), in Haft vom 4.9.1945 bis 24.7.1948.
- Morlock, Christian, Weber, (Anm.: NSDAP seit 1931, Blockwart ab ca. 1934, #3, #7, #15), 4 Jahre Haft wegen Beteiligung am Mord an Polen Bernhard Podziński.
- Näger, Anton, (Anm.: NSDAP seit 1930, Zellenleiter unb – 1945, #3, #4, #15), inhaftiert 24.5.1945, zu 4 Jahren Haft verurteilt wegen Beteiligung am Mord an Polen Bernhard Podziński und am 29.10.1946 vorzeitig entlassen
- Wagner, Eugen, Kaufmann, (Anm.: HJ-Führer und Assistent des Kreisleiters Meyer von Müllheim bei Aktivitäten im Elsass, #1, #3, #4), in Haft vom 27.2.1946 bis 8.10.1948.
- Wolber, Karl, jun., Müllermeister, (Anm.: SS 1937-45, Sturmmann seit 1938, #6, #17), ein Jahr Haft wegen falscher Deklaration.

Auffallend fehlende aktive Nationalsozialisten ohne Sühnemaßnahme

- Benz, Fridolin, Kaufmann, (Anm.: NSDAP seit 1937, SS seit 1933, Unterscharführer SS, #1, #3, #4, #16).
- Bühler, Friedrich, Bäckermeister, (Anm.: NSDAP seit 1931, Blockleiter 7/1933- 37, Zellenleiter 1937-39, Kreisamtsleiter/Kreishandwerkswalter 02/1940-4/41, Gemeinderat für die NSDAP 1935-41, #2, #3, #4, #5, #9, #12).
- Engelmann, Wilhelm, Platzwart, (Anm.: NSDAP seit 1930, aktives Gründungsmitglied, Blockwart um 1934, Gemeinderat für die NSDAP 1930-1934, #5, #11).
- Haas, Hans, Postassistent, (Anm.: NSDAP seit 1937, Gemeinderat für die NSDAP 1935-1944, Stellv. Ortswart ab 9/1942, #1, #3, #11, #12).
- Maurer, Emil, Holzhändler (Anm.: NSDAP, Gemeinderat für die NSDAP 1933-37, #10, #11).
- Siegel, Wilhelm, Schlosser, (Anm.: NSDAP seit 1931, Blockwart um 1934-45, auch Zellenleiter vor 1942, Gemeinderat für die NSDAP 1933-1944, #1, #3a, #4, #5, #10, #11, #12, #15, #17).
- Wolber, Otto, Ingenieur, (SA-Mitglied vor 30.6.1934, #1, #14).

Vorbemerkung zu den Entscheidungen der Entnazifizierungsausschüsse

Ausdrücklich muss darauf hingewiesen werden, dass dies eine neutrale Auflistung der Entscheidungen der Entnazifizierungsausschüsse ist. Ob diese aufgrund richtiger oder falscher Beurteilung gefällt wurden, kann heute nicht mehr nachvollzogen werden. In den Revisionsverfahren wurden die Urteile teils aufgehoben oder fast immer abgemildert, und am Ende blieben nur noch *Mitläufer* und *Sympathisanten* übrig. Warum das so war, ist im Artikel beschrieben.

Die meisten Urteile riefen Unmut in der Schiltacher Bevölkerung hervor. Da sie oft aus formalen Gründen anhand des Fragebogens gefällt wurden, entsprachen sie nicht immer den tatsächlichen Aktivitäten während des Dritten Reiches. Auffallend ist, dass manche Entscheidungen unverständlich (bei G. Trautwein) oder hart erscheinen, auf der anderen Seite wurden nicht alle nationalsozialistisch aktive Personen in das Verfahren einbezogen. Somit sind bei den Entscheidungen Fehlentscheidungen dabei, aber es fehlen auch Personen, die entnazifiziert hätten werden müssen.

Der selbst von der Entnazifizierung betroffene Bürgermeister Gottlieb Trautwein kritisierte damals, dass der örtliche Entnazifizierungsausschuss „sich bei seinen Beurteilungen nicht von sachlichen, sondern meist persönlichen Motiven leiten liess“⁶⁴. Um die Entscheidungen ein wenig zu erklären, sind Anmerkungen der nationalsozialistischen Aktivität in Klammern eingefügt mit Quellenangabe, die nicht im Original enthalten sind.

Alle Entscheidungen sind seit Jahren im Internet aufrufbar. Insofern ist dies keine Erstveröffentlichung.

⁶⁴ Stadtarchiv Schiltach, Fra-177 (Bürgermeister Gottlieb Trautwein an Landesbranddirektor, 3.3.1947).

Entnazifizierung, Entscheidungen 1946⁶⁵

Beilage zum Amtsblatt Nr. 13 S. 10, 31.08.1946

Nuffer, Otto, (Anm.: NSDAP, #1), Gendarm, Schiltach — Entlassung

Kücherer, Karl, Meister der Gend., Schiltach — Zurruesetzung

(fehlt in Archivliste)

Beilage zum Amtsblatt Nr. 17 S. 28, 9.10.1946

Pfau, Friedrich, (Anm.: NSDAP seit 1934, #1), Postverwalter, Schiltach — Rückstufung zum Postassistenten und Versetzung

(fehlt in Archivliste)

Beilage zum Amtsblatt Nr. 19 S. 49, 26.10.1946

Posedowski, Eugen, (Anm.: NSDAP, #2), Polizei-Hauptwachmeister, Schiltach — Rückstufung um 2 Stufen, 2 Jahre Bewährung

Beilage zum Amtsblatt Nr. 19 S. 50, 26.10.1946

Ruckelshausen, Georg, (Anm.: NSDAP seit 1933, Bildstellenleiter, #9,15), Hauptlehrer — Rückstufung um 4 Zulagen und Zurruesetzung

Beilage zum Amtsblatt Nr. 20 S. 85, 30.10.1946

Kauz, Mina, Postassistentin Wolfach, Lösung des bisherigen Beamtendienstverhältnisses, kann als Hilfskraft beschäftigt werden

Beilage zum Amtsblatt Nr. 23 S. 141, 23.11.1946

Hauth, Julius, Hauptlehrer — Rückstufung um 4 Zulagen

Beilage zum Amtsblatt Nr. 25 S. 180, 07.12.1946

Bühler, Luise, (Anm.: NSDAP seit 1937, #17), Ortsrechnerin, Allgemeine Ortskrankenkasse Wolfach - 3 Jahre Bewährung

⁶⁵ Amtsblatt der Landesverwaltung Baden, Französisches Besatzungsgebiet; <https://digital.blb-karlsruhe.de/blbihd/periodical/structure/1073369>

Entnazifizierung, Entscheidungen 1947⁶⁶

Beilage zu Nr. 2 S. 9, 22.01.1947

Karlin, Carl, Tuchfabrikant, Schiltach — 3 Jahre Bewährungszeit. Beschlagnahmung 20 Prozent seines seit 1937 erworbenen Vermögens

Beilage zu Nr. 4 S. 39, 08.02.1947

Wolber, Ernst, (Anm.: NSDAP, #1), Gastwirt und Kohlenhandlung, Schiltach — Verbot, in Zukunft die Gastwirtschaft, Schnapsbrennerei, Kohlenhandlung und Brennholzsägerei weiterzuführen. Kann sich weiterhin mit seinem Bierdepot beschäftigen und seine Landwirtschaft betreiben. Einziehung von 25% Prozent seines Vermögens. Entzug des Führerscheines, ebenso der Genehmigung des Besitzes von Kraftfahrzeugen

Wagner, Gottlieb, (Anm.: NSDAP seit 1933, #1, #10), Sägewerksbesitzer, Schiltach — 3 Jahre Bewährung. Einziehung von 10 Prozent des seit 1937 erworbenen Vermögens

Baumgartner, Heinrich, Mechaniker, Schiltach — 3 Jahre Bewährung

Beilage zu Nr. 4 S. 45, 08.02.1947

Dinger, Fritz, Verwaltungslehrling, Schiltach — 2 Jahre Bewährung

Beilage zu Nr. 4 S. 47, 08.02.1947

Ludin, Frieda. Nachtschwester, Schiltach — 3 Jahre Bewährung

Beilage zu Nr. 4 S. 48, 08.02.1947

Zimmermann, Maria, kaufmännische Angestellte, Schiltach — 2 Jahre Bewährung

Beilage zu Nr. 4 S. 54, 08.02.1947

Zimmermann, Maria, kaufmännische Angestellte, Schiltach — 2 Jahre Bewährung (Anm. doppelt)

Beilage zu Nr. 4 S. 76, 08.02.1947

Trautwein, Adolf, (Anm.: NSDAP seit 1933, für NSDAP in Gemeinderat 1933-44, #11), Gerbermeister, Schiltach – Einziehung von 50 Prozent seines seit 1935 erworbenen Vermögens, Verbot, während 5 Jahren eine leitende Stellung zu bekleiden und Handel auf eigene Rechnung zu treiben

Stählin, Emil, Kaufmann, Schiltach — 8 Jahre Bewährung, für 5 Jahre vom leitenden Posten des Unternehmens zu entfernen, Einziehung von 25 Prozent seines seit 1933 erworbenen Vermögens

Bühler, Johann, (Anm.: NSDAP, #1), Kaufmann, Schiltach — Einziehung von 30 Prozent seines seit 1933 erworbenen Vermögens, Verbot auf 5 Jahre, eine leitende Stellung zu haben oder ein Handelsgeschäft zu betreiben, zutreffendenfalls Entziehung des Führerscheins, dem Arbeitsamt zur Verfügung zu stellen

⁶⁶ Badisches Gesetz- und Verordnungsblatt. Regierungsblatt der Landesregierung Baden, Freiburg im Breisgau; <https://digital.blb-karlsruhe.de/blbihd/periodical/pageview/895559>

- 1947, Nr. 1 bis 20: Amtsblatt der Landesverwaltung Baden - Französisches Besatzungsgebiet
- 1947, Nr. 21 bis 37: Regierungsblatt der Landesregierung Baden
- 1947, Nr. 38 bis 43: Badisches Gesetz- und Verordnungsblatt. Regierungsblatt der Landesregierung Baden.

Armbruster, Georg, (Anm.: NSDAP, #1), Holzkaufmann, Schiltach — 5 Jahre Bewährung, Einziehung von 10 Prozent seines seit 1942 erworbenen Vermögens

Beilage zu Nr. 4 S. 77, 08.02.1947

Habel, Eberhard, (Anm.: NSDAP seit 1941, #1, #3, #4), kaufm. Leiter (Anm.: Prokurist bei Hans Grohe), Schiltach — Einziehung von 30 Prozent des seit 1941 erworbenen Vermögens. 5 Jahre Bewährung. Als Angestellter ohne leitende Stellung zu verwenden

Lüder, Ernst, (Anm.: NSDAP, #1), Betriebsleiter, Schiltach — Einziehung von 10 Prozent des seit 1941 erworbenen Vermögens. 5 Jahre Bewährung

Beilage zu Nr. 4 S. 80, 08.02.1947

Harter, Gottfried, (Anm.: NSDAP seit 1936, #1, #6, #8), Zimmermeister, (Anm.: Gastwirt Linde) Schiltach, Einziehung von 30 Prozent des seit 1936 erworbenen Vermögens. 5 Jahre Bewährung

Heinzelmann, Christian, (Anm.: NSDAP, #1), Sägewerksteilhaber, Schiltach — Einziehung von 30 Prozent des seit 1934 erworbenen Vermögens, 5 Jahre Bewährung

Beilage zu Nr. 4 S. 81, 08.02.1947

Scheerer, Georg, (Anm.: NSDAP seit 1938, #1, #3, #4), Prokurist, Schiltach — Einziehung von 25 Prozent des seit 1938 erworbenen Vermögens. 5 Jahre Bewährung

Beilage zu Nr. 4 S. 81, 08.02.1947

Fritz, Dr. med. dent. Otto, (Anm. SA-Mitglied vor 30.6.1934, #14), Zahnarzt, Schiltach — Einzahlung von 2000 RM

Beilage zu Nr. 5 S. 109, 15.02.1947

Homberg, Hans, (Anm.: NSDAP seit 1938, #1, #2, #8), Buchdruckermeister, Schiltach — 5 Jahre Bewährung, Einziehung von 10 Prozent des seit 1938 erworbenen Vermögens

Beilage zu Nr. 5 S. 116, 15.02.1947

Geßner, Friedrich, Kaufmann, Schiltach — Einzug von 10 Prozent des seit 1938 erworbenen Vermögens. 5 Jahre Bewährung

Beilage zu Nr. 5 S. 129, 22.02.1947

Wolber, Doris, Apothekerhelferin, Schiltach — 2 Jahre Bewährung

Woltz, Willi, Apothekerpraktikant, Schiltach — 3 Jahre Bewährung

Beilage zu Nr. 6 S. 161, 22.02.1947

Faißt, Fritz, (Anm.: NSDAP seit 1936, Blockwart ca. 1934-40, #1, #2, #5, #8, #15), Waldarbeiter, Schiltach — Auflösung des Dienstverhältnisses

Beilage zu Nr. 6 S. 163, 22.02.1947

Rosenfelder, Erwin, (Anm.: NSDAP, #1), Ratschreiber Schiltach — Belassung, Abzug von 10 Prozent während 3 Jahren

Strein, Otto, (Anm.: NSDAP, #2), Gemeinderechner, Schiltach — Rückstufung um 4 Dienstaltersstufen

Beilage zu Nr. 6 S. 164, 22.02.1947

Wolber, Hildegard, Lehrling, Schiltach — 2 Jahre Bewährung

Beilage II zu Nr. 6 S. 173, 22.02.1947

Wolber, Friedrich, (Anm.: NSDAP seit 1931, #1, #6, #9), Gastwirt, (Anm. Bahnhof), Schiltach, während einer Bewährung von 10 Jahren Verwendung zu gemeinnützigen öffentlichen Arbeiten als einfacher Arbeiter. Zurückziehung der Wirtschaftskonzession, Entziehung des Fischereirechts, Einzug des gesamten Vermögens (Anm. Bahnhof)

Beilage II zu Nr. 6 S. 178, 22.02.1947

Jockers, Hermann, Arzt, Schiltach — 20prozentige Einkommensabgabe während 2 Jahren

Beilage II zu Nr. 6 S. 180, 22.02.1947

Staehly, Otto, (Anm.: NSDAP, #2), prakt. Arzt, Schiltach — 15prozentige Einkommensabgabe während 8 Jahren

Beilage II zu Nr. 6 S. 185, 22.02.1947

Lamberts, Wilhelm, Tuchfabrikant, Schiltach — Einzug von 30 Prozent des seit 1937 erworbenen Vermögens. 2 Jahre Bewährung. Versetzung in eine untergeordnete Stellung

Beilage III zu Nr. 6 S. 218, 22.02.1947

Wolber, Johann, Schiltach — 2 Jahre Bewährung, 1 Jahr ohne Kommando

Pfau, Wilhelm, (Anm.: NSDAP seit 1942, #1, #2, #8), Schiltach — 2 Jahre Bewährung, 1 Jahr ohne Kommando

Bühler, Tobias, (Anm.: NSDAP seit 1942, #1, #8), 2 Jahre Bewährung, 1 Jahr ohne Kommando

Fieser, Karl, (Anm.: NSDAP seit 1940, #1, #3, #4), Schiltach — 2 Jahre Bewährung, 1 Jahr ohne Kommando

Wöhrle, Otto, (Anm.: NSDAP, #1), Schiltach — 2 Jahre Bewährung, ohne Kdo.

Beilage III zu Nr. 6 S. 219, 22.02.1947

Hauer, Franz, Schiltach — 2 Jahre Bewährung

Bühler, Wilhelm, Schiltach — 2 Jahre Bewährung

Wolber, Kurt, Schiltach — 3 Jahre Bewährung

Dinger, Fritz, Schiltach — 3 Jahre Bewährung (Anm. später Jugendamnestie)

Thron Karl, Schiltach — Auflösung des Dienstverhältnisses

Harter, Gottfried, (Anm.: NSDAP seit 1936, #1, #6, #8), Schiltach — Auflösung des Dienstverh*

Leo, Bernhard, Schiltach — Auflösung des Dienstverh*

Welle, Hans, (Anm.: NSDAP seit 1933, #1, #8), Schiltach — Auflösung des Dienstverhältnisses

Wagner, Herbert, (Anm.: NSDAP seit 1933, Blockwart ab ca. 1934 -1940, Amtswalter DAF 1935-36 ab 13.4.40 Propagandaleiter, #1, #3, #5, #15), Schiltach — Auflösung des Dienstverh*

Faist Fritz, (Anm.: NSDAP seit 1936, Blockwart ca. 1934-40, #1, #2, #5, #8, #15), Schiltach — Auflösung des Dienstverhältnisses (Anm.: doppelter Eintrag, s. S. 161)

Beilage I zu Nr. 7 S. 240, 01.03.1947

Jäckle, Christian, (Anm.: NSDAP seit 1931, #1, #2, #6, #9), Kaufmann, Schiltach — Anwendung des Gesetzes 52⁶⁷, Verbot, während 5 Jahren, eine leitende Stellung zu haben oder ein Handelsgeschäft auf eigene Rechnung, für den Sondereinsatz zur Verfügung zu stellen, Entzug des Führerscheins, falls vorhanden, und Verbot des Haltens eines Kraftfahrzeugs irgend welcher Art

Beilage I zu Nr. 7 S. 241, 01.03.1947

Wolber, August, (Anm.: NSDAP seit 1942, #1, #3, #4), Maler, Schiltach — Einzug von 10 Prozent des seit 1942 erworbenen Vermögens, 3 Jahre Bewährung

Pfau, Jakob, Schlossermeister, Schiltach — Einzug von 20 Prozent des gesamten Vermögens, 5 Jahre Bewährung

Beilage I zu Nr. 7 S. 246, 01.03.1947

Oberle, Hermann, Schiltach — 2 Jahre Bewährung

Beilage I zu Nr. 7 S. 248, 01.03.1947

Bangert, Maria, Steuersekretärin, Schiltach — Kürzung um 10 Proz.

Beilage I zu Nr. 7 S. 249, 01.03.1947

Maurer, Fritz, Waldarbeiter, Schiltach — 2 Jahre Bewährung

Beilage I zu Nr. 7 S. 250, 01.03.1947

Schondelmeier, Else, Verwaltungsangestellte, Schiltach — 3 Jahre Bewährung

Beilage I zu Nr. 8 S. 293, 08.03.1947

Wagner, Gottlieb, (Anm.: NSDAP seit 1933, #1, #10), Aufsichtsrat, Schiltach — Zahlung von 15 Prozent der Sitzungs- und Revisionsgebühren während 7 Jahren

Karlin, Carl, Aufsichtsrat, Schiltach — Zahlung von 15 Prozent der Sitzungs- und Revisionsgebühren während 8 Jahren

Harter, Gottfried, (Anm.: NSDAP seit 1936, #1, #6, #8), Aufsichtsrat, Schiltach— Zahlung von 20 Prozent der Sitzungs- und Revisionsgebühren während 10 Jahren

Beilage I zu Nr. 8 S. 304, 08.03.1947

Moritz, Walter, (Anm.: NSDAP von 1930-39, Propagandaleiter 1933-39, Ortsjugendleiter, #2, #3a, #4), Materialprüfer, Schiltach — Einzug von 50 Prozent des Vermögens. 5 Jahre Sondereinsatz. Für 10

⁶⁷ Grundlage von punishment und property control, der sogenannten Vermögenskontrolle, die es erlaubte, die Konten juristisch exakt definierter Kohorten einzufrieren, bildete das am 14.7.1945 von der amerikanischen Militärregierung verabschiedete und von der französischen Militärregierung übernommene Gesetz Nummer 52.

Jahre Verbot jeder Tätigkeit auf einem leitenden Posten und Einrichtung eines Geschäfts auf eigene Rechnung. Entlassung aus der Firma Junghans

Beilage I zu Nr. 9 S. 341, 12.03.1947

Crede Georg, Dentist, Schiltach — Berufsverbot während 3 Jahren. Kann nur außerh. des Kreises Wolfach tätig sein

Beilage I zu Nr. 9 S. 342, 12.03.1947

Rödel, Walter, (Anm.: NSDAP, #1, #2), Dentist, Schiltach — 5000 RM Geldstrafe

Beilage I zu Nr. 9 S. 348, 12.03.1947

Benetz, Dr. med. Kurt, Arzt, Schiltach — 2 Jahre Bewährung

Beilage I zu Nr. 9 S. 349, 12.03.1947, 12.03.1947

Maier, Erwin Kurt, (Anm.: NSDAP, #1), Apotheker, Schiltach — Endgültiges Berufsverbot. 25prozentige Beschlagnahme seiner seit 1939 erworbenen Güter unter Vorbehalt des Urteils des Zwischengerichts

Beilage I zu Nr. 9 S. 349, 12.03.1947, 12.03.1947

Wolber, Ilse, Helferin, Schiltach — Geldstrafe von 300 KM

Beilage I zu Nr. 10 S. 431, 19.03.1947

Brand, Dr. Klaus, (Anm.: NSDAP, #1), kaufm. Direktor, Schiltach — Einzug von 30 Prozent des seit 1933 erworbenen Vermögens. 3 Jahre Bewährung

Behringer, Karl, Betriebsleiter, Lehengericht — Einzug von 25 Prozent des gesamten Vermögens. Für die Dauer von 5 Jahren Verbot der Ausübung einer leitenden oder selbständigen Tätigkeit. Für 5 Jahre Verbot des Haltens von Kraftfahrzeugen und Entzug des Führerscheins, falls vorhanden

Beilage I zu Nr. 11 S. 479, 26.03.1947

Bühler, Oskar, (Anm.: NSDAP, #1), Uhrmacher, Wolfach — Einzug von 30 Prozent des seit 1931 erworbenen Vermögens, Entziehung des Führerscheins. Steht dem Arbeitsamt für den Sondereinsatz zur Verfügung. Verbot, Leiter des Unternehmens zu sein

Beilage I zu Nr. 11 S. 479, 26.03.1947

Bühler, Karl, (Anm.: NSDAP seit 1933, #1, #5, #6), Gastwirt, (Anm.: Sonne) Wolfach — Einzug von 30 Prozent des seit 1933 erworbenen Vermögens. 5 Jahre Bewährung (Anm. Sonnenwirt Schiltach)

Steffan, Karl, (Anm.: NSDAP, #2), Sagewerkteilhaber, Wolfach — Einzug von 20 Prozent des seit 1933 erworbenen Vermögens. Verbot für 5 Jahre, einen leitenden Posten innezuhaben oder auf eigene Rechnung einen Betrieb zu führen. 1 Jahr Verwendung zu gemeinnützigen Arbeiten. 5 Jahre Bewährung

Beilage I zu Nr. 13 S. 492, 02.04.1947

Ludin, Frieda, Hilfsschwester, Schiltach — Abgabe 10 Prozent des Einkommens während 1 Jahr

Beilage I zu Nr. 13 S. 495, 02.04.1947

Finkbeiner, Karoline, Hebamme, Schiltach — Abgabe von 10 Prozent des Einkommens während 2 Jahren

Beilage I zu Nr. 13 S. 521, 02.04.1947

Trautwein, Gottlieb, (Anm.: NSDAP seit 1942, #1, #3), Schiltach — Einzug von 30 Prozent des gesamten Vermögens. Für 5 Jahre Entziehung des Führerscheins, falls vorhanden. Verbot, einen Kraftwagen zu halten. Für 5 Jahre Verbot, eine leitende oder selbständige Tätigkeit auszuüben (Anmerkung: Bürgermeister 1947)

Beilage I zu Nr. 13 S. 524, 02.04.1947

Fahrner, Karl (Anm.: NSDAP, #2), Schneidermeister, Schiltach — Einzug von 20 Proz. des seit 1938 erworbenen Vermögens. 2 Jahre Bewähr.

Beilage I zu Nr. 13 S. 530, 02.04.1947

Bolz, Franz, Maurer, (Anm.: NSDAP, Blockwart um 1934 – 1945, SA-Mitglied vor 30.06.34, #1, #3, #4, #5, #14), Schiltach — Einzug von 50 Prozent des gesamten Vermögens. Dauerndes Verbot, eine leitende oder selbständige Tätigkeit auszuüben. Dauernder Entzug des Führerscheins, falls vorhanden. Für 10 Jahre dem Arbeitsamt für den Sondereinsatz zur Verfügung zu stellen. Verbot, einen Kraftwagen zu halten

Beilage I zu Nr. 13 S. 533, 02.04.1947

Trautwein, Georg, (Anm.: NSDAP, Zellenleiter II 1939-45, #1, #3, #4, #15), Schiltach — Auflösung des Dienstverhältn.

Beilage I zu Nr. 13 S. 548, 02.04.1947

Koch, Philipp, (Anm.: NSDAP seit 1933, Gemeinderat 1935-44, #1, #10), Kaufmann, Schiltach — Einzug von 30 Prozent des seit 1938 erworbenen Vermögens. Für 5 Jahre, Verbot der Ausübung einer leitenden oder selbständigen Tätigkeit. Für 5 Jahre Verbot des Haltens von Kraftfahrzeugen. Entzug des Führerscheins, falls vorhanden

Beilage I zu Nr. 13 S. 574, 02.04.1947

Armbruster, Wilhelm, (Anm.: NSDAP, #1, #2), Steuersekretär, Schiltach — Entl.

Beilage I zu Nr. 13 S. 581, 19.04.1947

Fenzl, Wolfgang, Bäckermeister, Schiltach — Einzug von 20 Prozent des seit 1938 erworbenen Vermögens, 2 Jahre Bewährung

Beilage I zu Nr. 15 S. 601, 19.04.1947

Bangert, Maria, Handarbeitslehrerin, Schiltach — Rückstufung um 2 Zulagen

Beilage I zu Nr. 16 S. 614, 24.04.1947

Jäckle, Karl, (Anm.: NSDAP seit 1931, #1), Schreinermeister, Schiltach — Einzug des gesamten Vermögens. Während 10 Jahren Verbot, eine leitende oder selbständige Tätigkeit auszuüben. Entzug des Führerscheins, falls vorhanden, für 10 Jahre. Verbot des Haltens von Kraftfahrzeugen. 5 Jahre Sondereinsatz

Beilage I zu Nr. 18 S. 667, 10.05.1947

Schlick, Otto, (Anm.: NSDAP, Ortsgruppenleitung um 1934, Ortspropaganda, #5, #14) Kaufmann, Schiltach — Einzug von 50 Prozent des gesamten Vermögens. Verbot, für 5 Jahre eine leitende oder selbständige Tätigkeit auszuüben. Entzug des Führerscheins für 5 Jahre, falls vorhanden. Verbot für 5 Jahre ein Kraftfahrzeug zu halten. Verwendung im Sondereinsatz für 3 Jahre

Beilage I zu Nr. 18 S. 695, 10.05.1947

Rempe, Wilhelm, Kaufmann, Schiltach — Einzug von 50 Prozent des seit 1935 erworbenen Vermögens. 3 Jahre Verbot der Ausübung einer leitenden oder selbständigen Tätigkeit. 3 Jahre Bewährung. Kann nur im Angestelltenverhältnis beschäftigt werden.

Quellen

Der Zugriff auf alle Internetquellen erfolgte letztmals 19.02.2023.

#1 „Liste aller Parteigenossen“, (Stand August 1945) (AS-127)

#2 NSDAP-Mitglied lt. „Liste der ehemaligen Mitglied[er] der NSDAP [,] welche aus der Kriegsgefangenschaft entlassen worden sind“ (AS-3134)

#3 „Auskunftskarte“ (AS-3134)

#3a „Auskunftskarte“, handschriftliche Ergänzung per Bleistift

#4 „politische Entnazifizierung“ (AS-3134)

#5 ANB Schiltach, Ausgabe 8 vom 24.02.1934, Stadtarchiv Schiltach.

#6 Stadtarchiv Schiltach, AS-127

#7 Harter, Hans: Die Erhängung des polnischen Zwangsarbeiters Bernard Podziński (Perzynski) 1942 in Schiltach. In: Haumann, Heiko und Schellinger, Uwe: Vom Nationalsozialismus zur Besatzungsherrschaft, Fallstudien und Erinnerungen aus Mittel- und Südbaden, Heidelberg 2018, 144-160.

#8 „Reinigung“, Untersuchungskommission, Dienst von Feuerwehr von Schiltach (AS -3134)

#9 Staatsarchiv Freiburg: Entnazifizierungsakten Signaturen D 180/2

#10 Horn, Helmut: Schiltach und Lehengericht werden nationalsozialistisch, mit Bezug auf Amtliches Nachrichtenblatt Schiltach.

#10 Stadtarchiv Schiltach, AS-2059.

#11 Stadtarchiv Schiltach, AS-1066.

#12 Einwohnerbuch für den Landkreis Wolfach, Ausgabe 1939.

#13 Liste der im 2. Weltkrieg Gefallenen und Vermissten (AS-3842 + 3843).

#14 Stadtarchiv Schiltach, AS-127, AS-2131.

#15 Liste über Einsatzverfügungen Ortsgruppe Schiltach der NSDAP (Staatsarchiv Freiburg: Entnazifizierungsakte Signatur D 180/2 Nr. 139476).

#16 Stadtarchiv Schiltach, AS-294.

#17 Stadtarchiv Schiltach, AS-738.
